

An den Grossen Rat

25.5176.02

ED/P255176

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend «LED-Beleuchtung für Basler Sportplätze»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die hohe Auslastung von Trainingsplätzen stellt Fussballvereine, aber auch das für die Belegung zuständige baselstädtische Sportamt, bei der Planung vor Herausforderungen. Aus diesem Grunde sind in den vergangenen Monaten diverse Vorstösse im Zusammenhang mit der Sportplatzinfrastruktur eingereicht und behandelt worden (u.a. Motion Thüring "für ein Kunstrasenfeld auf der Schorenmatte" oder Budgetpostulat Battaglia "Mobile Beleuchtung für Sportplätze im Kanton Basel-Stadt").

Die allermeisten Wettspielfelder sind meist noch mit konventionellen Fluchtlichtern ausgerüstet. Diese Beleuchtungssysteme sind wenig nachhaltig und der Stromverbrauch um bis zu 70% höher als bei LED-Beleuchtungsanlagen. Die hohen Energiekosten, die auf die Nutzer abgewälzt werden, stellen für die Fussballvereine also eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Mit einer Umrüstung auf LED würde diese Belastung sinken und die Energiebilanz des Kantons im Hinblick auf die Nachhaltigkeit gestärkt werden.

Dem Schweizerischen Fussballverband SFV ist diese Nachhaltigkeit ebenfalls wichtig. Er hat deshalb im Winter 2023 das Förderprogramm "LEDforFOOT» lanciert. Dieses unterstützt Schweizer Gemeinden und Sportvereine bei der Finanzierung von LED-Beleuchtungen auf Fussballplätzen. Die Installation wird finanziell unterstützt. Pro ersetzte Leuchte bezahlt der SFV 350.-, was dazu führen würde, dass die Kosten (also der Restanteil) für den Kanton für die Umrüstung nicht sonderlich hoch sind.

Um in den Genuss dieser finanziellen Unterstützung zu kommen, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Das Projekt bezieht sich auf die Sanierung der Beleuchtung in der Schweiz.
- Der Antrag muss gestellt werden, bevor die Sanierungsarbeiten anfangen.
- Als neue Lichtquellen kommen nur LED-Leuchten zum Einsatz.
- Die installierte Gesamtleistung der Beleuchtung nimmt um mehr als 30 % ab.
- Ein Dimmschalter mit mindestens zwei Stufen (OFF / reduziert / voll) wird eingebaut.
- Für die Beleuchtungsinstallation werden die technischen Qualitätskriterien eingehalten.

In seiner Antwort auf eine Schriftliche Anfrage von Alex Ebi aus dem April 2024 geht der Regierungsrat nur summarisch auf eine entsprechende Frage zur Umrüstung ein («wird in Zukunft in Rahmen der Projekte jeweils geprüft») und verweist einzig konkret auf eine vorgesehene Förderanfrage beim Sanierungsprojekt «Stadion Rankhof».

Da das Projekt des SFV auf fünf Jahre befristet ist und andere Gemeinwesen es bereits heute in Anspruch nehmen, ist es wichtig, dass aus Basel die entsprechenden Gesuche rasch eingereicht werden, damit Basel in den Genuss dieser Fördermittel kommen kann. Es ist deshalb ungeeignet,

abzuwarten, bis generelle grosse Sanierungsprojekte für Sportanlagen die verschiedenen politischen Hürden nehmen, um eine einfache bauliche Massnahme, also die Umrüstung einer konventionellen Beleuchtungsanlage auf LED, an die Hand zu nehmen und die entsprechenden Fördergesuche einzureichen

Die Motionäre fordern den Regierungsrat daher auf, innert den nächsten vier Jahren möglichst alle Fussballfelder in Basel auf LED-Beleuchtung umzurüsten und hierfür die entsprechenden Fördergesuche beim SFV einzureichen.

Joël Thüring, Alex Ebi, Olivier Battaglia»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert den nächsten vier Jahren möglichst alle Fussballfelder in Basel auf LED-Beleuchtung umzurüsten und hierfür die entsprechenden Fördergesuche beim SFV einzureichen.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100; KV) legt in § 36 fest, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert. Diese Bestimmung wird im Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) ausgeführt. Sportanlagen sind im Sportgesetz, soweit hier relevant, wie folgt geregelt: § 6 Abs. 1 bestimmt: «Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von saisonal nutzbaren Anlagen und aufgrund von Unterhaltsarbeiten.» Gemäss § 6 Abs. 2 erarbeitet das zuständige Departement in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen. In § 12 weist der Gesetzgeber den Vollzug sämtlicher Aufgaben des Sportgesetzes dem zuständigen Departement und der dort angesiedelten Verwaltungsabteilung für den Sport zu, sofern die Aufgaben nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

Die vorliegende Motion verlangt die Teilnahme an einem spezifischen Förderprogramm des Schweizerischen Fussballverbands und Partnern und in diesem Rahmen die Umrüstung der Beleuchtung möglichst aller Fussballfelder in Basel auf LED-Beleuchtung. Die Teilnahmebedingungen des Förderprogramms umfassen mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu erfüllenden Qualitätskriterien detaillierte nicht verhandelbare Kriterien.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Dies ist zulässig, sofern der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats respektiert wird (§ 42 Abs. 2 GO). Gemäss § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Diese Bestimmung konkretisiert die Stellung des Regierungsrats als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV).

Mit dem Erstellen und Betreiben von Sport- und Bewegungsanlagen vollzieht der Regierungsrat das Sportgesetz. Dazu gehört auch die Planung, bei welchen Anlagen zu welchem Zeitpunkt welche Beleuchtung verbaut wird. Der Vollzug von Gesetzen ist von Verfassung wegen Regierungsaufgabe (§ 101 Abs. 1 KV). Im Sportgesetz wird die Zuweisung des Vollzugs an die Exekutive wiederholt (§ 12 Sportgesetz). Indem die Motion die Umrüstung der Beleuchtung von Fussballfeldern im Rahmen eines bestimmten Förderprogramms fordert, gibt sie den Vollzug der Sportgesetzgebung in einem Aspekt des Erstellens und Betreibens von Fussballfeldern sehr konkret vor. Dem Regierungsrat verbleibt kein nennenswerter Umsetzungsspielraum. Die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung; § 69 Abs. 2 und § 93 KV) wird damit überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verletzt (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 108 Abs. 2 KV). Die Motion ist damit rechtlich unzulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt betreibt auf und ausserhalb seines Kantonsgebiets Sportrasenfelder und Allwetterplätze. Davon sind etwa zwei Drittel mit Flutlicht ausgestattet. Die Beleuchtung der Sportfelder ermöglicht eine hohe und ganzjährige Nutzung. Sie gewährleistet, dass die Felder während des Sommers bis 22 Uhr sowie während des Wintersemesters genutzt werden können.

Zurzeit werden die meisten Flutlichtanlagen mit konventionellen Leuchtmitteln betrieben. Einzelne Beleuchtungsanlagen sind im Rahmen von Sanierungs- oder Neubauprojekten auf LED umgerüstet worden. Die Erfahrungen mit LED-Beleuchtungen sind positiv.

3. LED-Beleuchtung

3.1 Vorteile von LED-Beleuchtung

Eine LED-Beleuchtungsanlage ist nachhaltiger und verbraucht weniger Strom als ein konventionelles Beleuchtungssystem. Die Ausleuchtung ist sehr gleichmässig, wodurch weniger Streulicht entsteht und die von Lichtverschmutzung betroffenen Bereiche reduziert werden. Zudem kann die LED-Anlage gedimmt und somit flexibel an den jeweiligen Nutzungszweck angepasst werden. LED-Leuchten benötigen im Gegensatz zu konventionellen Leuchtmitteln weder eine Anlaufzeit noch eine Pause zwischen dem Aus- und Wiedereinschalten. Darüber hinaus weisen LED-Leuchtmittel eine deutlich längere Lebensdauer auf als konventionelle Glühbirnen.

3.2 Umrüstung auf LED-Leuchten

Ein direkter und sofortiger Ersatz konventioneller durch LED-Leuchten ist in der Praxis nur selten umsetzbar. Die folgenden Aspekte zeigen die Gründe dafür auf:

Graue Energie

Erfahrungsgemäss muss eine Installation mit konventionellen Leuchten nach 20 bis 25 Jahren erneuert werden. Ein vorzeitiger Ersatz der Leuchten, Masten und Zuleitungen erhöht die graue Energie, was sich negativ auf die Umweltbilanz auswirkt, und reduziert damit einen Teil der positiven Wirkung der LED-Beleuchtung.

- Technologische Risiken

Die LED-Leuchten entwickeln sich laufend weiter. Es besteht das Risiko, dass verbaute Komponenten nach wenigen Jahren technisch überholt sind. Durch eine schrittweise Umstellung auf LED-Technologie kann der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt und das Risiko veralteter Beleuchtungslösungen reduziert werden.

Statik der Beleuchtungsmasten

Bevor die Leuchten ersetzt werden, sind die statischen Anforderungen und der Zustand der Beleuchtungsmasten zu prüfen. LED-Leuchten sind oft schwerer als konventionelle Leuchtmittel und weisen andere Windangriffsflächen auf. Dies kann zu veränderteren Belastungen für die Masten führen. Je nach Ergebnis sind unterschiedliche Massnahmen erforderlich – diese reichen von punktuellen Verstärkungen an Masten oder Fundamenten bis hin zu einem vollständigen Ersatz und Neubau der betroffenen Bauteile.

Standorte der Beleuchtungsmasten

Nicht alle Standorte der Beleuchtungsmasten auf den Basler Sportrasenfeldern entsprechen den aktuellen Anforderungen des Schweizerischen Fussballverbandes. Zudem ist es mit der LED-Technologie möglich, bei gleicher Ausleuchtung auf einzelne Masten zu verzichten. Es soll deshalb geprüft werden, ob Anpassungen an der Platzierung möglich sind oder ob die Anzahl Masten reduziert werden kann.

Elektrozuleitungen und Steuerung

Bei der Umstellung auf LED kann es notwendig sein, die Elektrozuleitungen ab dem Steuerungsgerät zu ersetzen. Zudem muss meist auch das Steuergerät ersetzt werden, weil die LED-Leuchten – im Gegensatz zu konventionellen Systemen – weitere Funktionen wie etwa Dimmen ermöglichen.

Zusatzkosten

Die Umstellung auf LED reduziert zwar den Stromverbrauch und damit auch die Kosten für den Betrieb der jeweiligen Anlage. Durch den frühzeitigen Ersatz entstehen jedoch Zusatzkosten aufgrund der vorzeitigen Abschreibung der bestehenden Anlage.

Keine Kosteneinsparung für Sportvereine

Für die Basler Sportvereine ergibt eine Umstellung auf LED-Technologie keine Kosteneinsparungen. Die Beleuchtungskosten für den Trainingsbetrieb werden nicht auf die Nutzenden übertragen. Für Spiele mit Flutlicht wird den Vereinen eine Pauschale verrechnet. Da die meisten Spiele am Wochenende bei Tageslicht ausgetragen werden, wird künstliche Beleuchtung nur selten benötigt.

4. Zum Anliegen der Motion

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die Umrüstung auf LED-Technologie grundsätzlich sinnvoll ist. Er hält es für zweckmässig, jeweils am Ende der Lebensdauer von konventionellen Leuchten, im Zuge von baulichen Sanierungen, bei neuen Kunstrasenprojekten und bei

veränderten Nutzungsanforderungen auf LED-Technologie umzusteigen. Einen flächendeckenden Ersatz erachtet er aufgrund der Kosten und der grauen Energie als nicht sinnvoll. Im kommenden Winter wird auf der Sportanlage Rankhof eine mobile Beleuchtungsanlage getestet, diese ist mit LED-Leuchten ausgerüstet.

Die Motionäre fordern, dass beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) im Rahmen des Förderprogramms «LEDforFOOT», das Schweizer Gemeinden und Sportvereinen bei der Finanzierung von LED-Beleuchtung auf Fussballplätzen unterstützt, Gesuche eingereicht werden. Allerdings wurde das Programm bereits abgeschlossen. Mit dem vom Bundesamt für Energie initiierten Förderprogramm «Lightbank» gibt es ein Nachfolgeprojekt, das auch die Kantone finanziell unterstützt. Dieses Förderprogramm läuft bis Juli 2028. Anträge für die Umrüstung von Beleuchtungsanlagen auf den Basler Sportanlagen werden, wenn möglich, eingereicht.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend «LED-Beleuchtung für Basler Sportplätze» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident

Rame (

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.